

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: katharinaschneider85@hotmail.com



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o Bayerischer Tischtennis

Augsburg, 04.09.2015

Aktenzeichen: 3/15/SGdV

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige des Tischtennisbezirks Mittelfranken, vertreten durch den Vorsitzenden, gegen den

Verein A

- Beschuldigter -

wegen Verstoßes in zwei Fällen gegen WO B 1.2, fehlende Mitgliedschaft der Spieler X und Y beim Verein A

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 04.09.2015

durch

die Vorsitzende
den Beisitzer
den Beisitzer

Katharina Schneider, Augsburg
Wolfgang Groh, Stockstadt
Max Zizler, Grafenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Beschuldigte wird nach § 61 Abs. 3 RVStO zu einer Geldstrafe von insgesamt 350,00 EUR verurteilt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beschuldigte.

A. Tatbestand

Der Verein A, vertreten durch seinen Tischtennis-Abteilungsleiter, stellte beim zuständigen Bayerischen Tischtennis-Verband (BTTV) im Mai 2011 für den Spieler Y und im Mai 2013 für den Spieler X Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung. Explizit bestätigte der Abteilungsleiter hierbei in beiden Fällen bewusst wahrheitswidrig die Mitgliedschaft der betreffenden Spieler im antragsstellenden Verein A. Die Mitgliedschaft ist gemäß B 1.2 der Wettspielordnung des BTTV Voraussetzung für die Erteilung einer Spielberechtigung. Der Spieler X war jedoch nie Mitglied des Vereins A. Der Spieler Y ist es erst seit Juli 2015. Ein Faktum, dessen sich der Abteilungsleiter nach eigenem Eingeständnis stets bewusst war.

Aufgrund der im Rahmen der Antragstellung seinerzeit durch den Abteilungsleiter gemachten Angaben erteilte der BTTV dem Spieler Y im Juli 2011 eine Spielberechtigung für den Verein A, dem Spieler X im Mai 2013.

Der Spieler Y bestritt in der Saison 2011/2012 22 Mannschaftsspiele für den Verein A, in der Saison 2012/2013 24 Mannschaftsspiele für den Verein A, in der Saison 2013/2014 26 Mannschaftsspiele für den Verein A und in der Saison 2014/2015 32 Mannschaftsspiele für den Verein A.

Der Spieler X bestritt in der Saison 2013/2014 19 Mannschaftsspiele für den Verein A. und in der Saison 2014/2015 14 Mannschaftsspiele für den Verein A.

B. Entscheidungsgründe

I.

Die Anzeige ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 4 RVStO. Der Kostenvorschuss ist gem. § 14 Abs. 5 RVStO für eine Anzeige nicht zu leisten. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II.

Der Verein A, vertreten durch seinen Tischtennis-Abteilungsleiter, hat in zwei Fällen gegen die Wettspielordnung B 1.2 verstoßen, indem der Abteilungsleiter im Mai 2011 und im Mai 2013 jeweils für die Spieler Y und X eine Spielberechtigung unter Bestätigung ihrer Vereinsmitgliedschaft beantragte. Der Verein A hat sich damit wegen wissentlich unrichtiger Angaben bei Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung in zwei Fällen gem. § 61 Abs. 3 RVStO strafbar gemacht. Verstöße gegen §§ 61 Abs. 1, 65 RVStO liegen nicht vor.

1. Gem. WO B 1.2 ist Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein. Der Spieler Y war seit seinem Wechsel zum Verein A bis zum 30.06.2015 kein Vereinsmitglied beim Verein A. Der Spieler X war nie Vereinsmitglieder beim Verein A.
2. Der Abteilungsleiter des Vereins A hat im Mai 2011 die Spielberechtigung für den Spieler Y beantragt und hierbei bewusst wahrheitswidrig angegeben, der Spieler sei Vereinsmitglied. Im Mai 2013 hat der Abteilungsleiter die Spielberechtigung für den Spieler X beantragt und hierbei bewusst wahrheitswidrig angegeben, der Spieler X sei Vereinsmitglied. Aufgrund dieser Täuschung erlangten betreffende Spieler die Spielberechtigung für den Verein A und konnten in zahlreichen Mannschaftsspielen (der Spieler Y in insgesamt 104 Mannschaftsspielen in 4 Spielzei-

ten, der Spieler X in insgesamt 33 Mannschaftsspielen in 2 Spielzeiten) für den Verein A eingesetzt werden.

3. Gem. § 61 Abs. 3 RVStO werden wissentlich unrichtige Angabe bei Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung mit einer Geldstrafe von 50,00 EUR bis 300,00 EUR bestraft.

Bei der Strafzumessung ist zugunsten des Vereins A zu berücksichtigen, dass der Verein den Sachverhalt vollumfänglich eingeräumt hat und sich einsichtig zeigt. Der Verein A hat den Spieler Y zum 01.07.2015 in seinem Verein aufgenommen. Der Spieler X spielt nicht mehr beim Verein A.

Zu Lasten des Vereins A ist allerdings zu werten, dass die beiden Verstöße gegen WO B 1.2 im vorliegenden Fall sehr schwer wiegen. Die Spieler Y und X haben in sämtlichen Mannschaftsspielen und über mehrere Spielzeiten hinweg die Voraussetzungen für die Erteilung der Spielberechtigung nicht erfüllt, weshalb sie ohne die unrichtigen Angaben des Abteilungsleiters in keinem Mannschaftsspiel hätten zum Einsatz kommen dürfen. Sämtliche Vereine, gegen die der Verein A mit einem der beiden Spieler oder sogar mit beiden Spielern angetreten ist, wurden hierdurch benachteiligt.

Darüber hinaus waren beide Spieler ohne Vereinsmitgliedschaft über die Spielzeiten hinweg nicht beim BLSV gemeldet und daher auch nicht versichert. Wäre einem der Spieler beim Training oder während eines Spiels etwas passiert oder hätte ein Spieler einen Unfall verursacht, wäre fraglich geblieben, wer für den Schaden hätte verantwortlich gemacht werden können und wer hierfür aufkommen wäre.

Zudem hat sich der Verein A den Beitrag, den er an den BLSV für die Spieler hätte abtreten müssen, über die gesamten Spielzeiten hinweg erspart.

Weiterhin hätte der Verein A die betreffenden Spieler - sofern aus sozialen oder anderen Gründen gewünscht - ohne größeren Aufwand beitragsfrei /durch Übernahme der fälligen Gebühren durch die TT-Abteilung im Verein aufnehmen können.

Nach Abwägung aller für und gegen den Verein sprechenden Umstände ist eine Geldstrafe im mittleren bis höheren Bereich des Strafrahmens erforderlich. Für den Spieler X erachtet das Sportgericht eine Strafe des Vereins A in Höhe von 150,00 EUR angemessen, aber auch ausreichend. Der Spieler X hat im Vergleich zu Y „nur“ zwei Spielzeiten für den Verein A und weniger Mannschaftsspiele für den Verein bestritten. Für den Spieler Y erachtet das Sportgericht für den Verein A eine Strafe in Höhe von 200,00 EUR angemessen, aber auch ausreichend. Der Spieler Y hat vier Spielzeiten und wesentlich mehr Mannschaftsspiele für den Verein A bestritten ohne die Voraussetzung zur rechtmäßigen Erlangung der Spielberechtigung zu erfüllen.

4. Ein Verstoß gegen § 61 Abs. 1 RVStO liegt nicht vor.

Zwar hat der Abteilungsleiter des Vereins A zweimal jährlich die Mannschaftsmeldung für den Verein abgegeben. Allerdings wurden hierbei nicht erneut falsche Angaben im Zusammenhang mit dem Wettspielbetrieb getätigt. Beide Spieler hatten eine – wenn auch ohne die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllende – Spielberechtigung. Die Mannschaftsmeldung erfolgte somit ausschließlich mit spielberechtigten Spielern. Eine erneute Bestätigung der Vereinsmitgliedschaft bei den jeweiligen Mannschaftsmeldungen war nicht erforderlich. Die falschen Angaben des Abteilungsleiters bei Beantragung der Spielberechtigung wirkten lediglich fort.

5. Ein Verstoß gegen § 65 RVStO liegt ebenfalls nicht vor.

Wie bereits unter Ziffer 4. erläutert, hatten beide Spieler eine – wenn auch ohne die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllende – Spielberechtigung.

Die Spielberechtigung wird gem. WO B 1.4 durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass falsche Angaben im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel der Spielberechtigung gemacht wurden. Der Widerruf der Spielberechtigung erfolgte erst nach Anzeigenerstattung. Die Spielberechtigung kann nicht nachträglich entzogen

werden, weshalb auch nicht nachträglich sämtliche Spiele unter Einsatz der Spieler Y und X rückwirkend als Niederlage für den Verein A gewertet werden können. Ein Entzug der Spielberechtigung gilt nur für die Zukunft.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

(...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Wolfgang Groh
Beisitzer

gez.
Max Zitzler
Beisitzer